



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Rudelzhausen
(Bäder-Gebührensatzung)
vom 18.10.2022**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), erlässt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

(1) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person bzw. den Personenkreis, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(2) Gebühren und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

(3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5 Gebührenermäßigungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.

(2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Wehrdienst- und Freiwilligendienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche

gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt. Weiterhin gelten die ermäßigten Gebühren für Jugendliche für Inhaber einer Ehrenamtskarte.

(3) Schüler und Berufsschüler über 18 Jahre sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamts. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o. Ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Wehr- und Freiwilligendienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen. Inhaber der Ehrenamtskarte haben diese beim Kauf der Eintrittskarte vorzulegen.

§ 6 Gebührenbefreiung des Schulschwimmens

Schüler*Innen, Lehrer*Innen und sonstige schulische Betreuer*Innen sind von den Eintritts- und Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit, soweit sie das Freibad für den Schwimmunterricht besuchen.

§ 7 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Saisonkarten	Kartenpreis
Kinder bis 6 Jahre frei	
Familien	75,00 €
Erwachsene	50,00 €
Jugend 6 - 18 Jahre, Studenten u. Schwerbehinderte (mind. 50 %); Erwerbslose, Inhaber einer Ehrenamtskarte.....	25,00 €

Einzelkarten	Kartenpreis
Kinder bis 6 Jahre frei	
Familien	6,00 €
Erwachsene	2,50 €
nach 17:00 Uhr..... (nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen)	2,00 €
Jugend 6 - 18 Jahre, Studenten u. Schwerbehinderte (mind. 50 %) Erwerbslose, Inhaber einer Ehrenamtskarte.....	1,30 €
nach 17:00 Uhr..... (nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen)	1,00 €

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.2013 außer Kraft.

Rudelzhausen, den 18.10.2022

Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister





Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	18.10.2022

BEKANNTMACHUNG

über den Erlass der folgenden Satzungen vom 18.10.2022:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Rudelzhausen (Bäder-Gebührensatzung)
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Kostensatzung mit Kostenverzeichnis)
- Satzung über den steuervergünstigten Zweckbetrieb des Betriebs gewerblicher Art „Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen“ der Gemeinde Rudelzhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 17.10.2022 den Erlass der vorgenannten Satzungen.

Das Inkrafttreten der neuen Satzungen:

- Bäder-Gebührensatzung: am 01.11.2022; gleichzeitiges Außerkrafttreten der Bäder-Gebührensatzung vom 20.03.2013
- Kostensatzung mit Kostenverzeichnis: am 01.11.2022; gleichzeitiges Außerkrafttreten der Kostensatzung mit dem Kostenverzeichnis vom 17.07.2013
- Zweckbetriebssatzung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen“: am Tag nach dieser Bekanntmachung

Die Satzungen liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem können sie auf der Gemeindehomepage unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html> eingesehen werden.


.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister



Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html>.
Beginn: 18.10.2022
Ende: 02.11.2022
Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:


.....